

Stellungnahme des VDAB

**zur Formulierungshilfe zum Entwurf eines Gesetzes zur
Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und
insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-
19 (COVID-19-SchG)**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit

Leiter Stab IfSG

Unter den Linden 21

10117 Berlin

HAUPTSTADTBÜRO

Reinhardtstraße 19

10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0

Fax 030 / 20 05 90 79-19

E-Mail berlin@vdab.de

Internet www.vdab.de

Ausschließlich per E-Mail an:

StabIfSG@bmg.bund.de

Berlin, 28. Juni 2022

Stellungnahme zur Formulierungshilfe zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 (COVID-19-SchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Formulierungshilfe zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 (COVID-19-SchG). Der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB) begrüßt die Intention des Gesetzes, wenngleich weitergehende Schritte zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit notwendig sind. Es ist dringend erforderlich, dass alle an der pflegerischen Versorgung eines Versicherten beteiligten Leistungserbringer, auch in einer Pandemie, in die Lage versetzt werden eine wirtschaftliche Betriebsführung aufrecht zu erhalten.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Die in § 35 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes hinterlegte Verpflichtung des Qualitätsausschusses Pflege gem. § 113b SGB XI zur Erstellung von Verfahrenshinweisen verstehen wir als eine Konkretisierung der Vorgaben zum Krisenkonzept, welches schon erarbeitet wurde. Zudem müssten Verpflichtungen für den Qualitätsausschuss Pflege im Bereich des SGB XI hinterlegt werden und nicht im Infektionsschutzgesetz.

Die in § 111 SGB V gefundene Formulierung „Die Vertragsparteien haben die Vereinbarungen an die durch die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes oder wenn gemäß § 23 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine übertragbare Krankheit mit klinisch schweren Verlaufsformen auftritt und mit ihrer epidemischen Verbreitung zu rechnen ist, bedingte Sondersituation anzupassen, um die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung zu gewährleisten.“ muss in gleicher Weise für den pflegerischen Bereich sowie für die Eingliederungshilfe Anwendung finden. Nur so kann eine wirtschaftliche Betriebsführung unter epidemischen Bedingungen beibehalten werden. Bleibt dies aus,

werden viele Einrichtungen und Dienste der Altenpflege und Eingliederungshilfe ihre Versorgung für immer einstellen müssen.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in die Überarbeitung des Entwurfes finden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesgeschäftsführung VDAB e.V.